Software-Lizenzvertrag (SLV)

- Nutzungsbedingungen -

Stand: 1. Juli 2022

Die WAGO Kontakttechnik Gesellschaft m.b.H. („*WAGO*“) und der Kunde (nachfolgend auch „*Nutzer*“ genannt) schließen zusätzlich zum Softwareüberlassungsvertrag vorliegenden Software-Lizenzvertrag (“*SLV*“) , mit dem der Kunde ausdrücklich bestätigt, dass er kein Verbraucher (im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG) ist. Der Nutzer ist berechtigt (aber nicht verpflichtet), sich über www.wago.com für den produktspezifischen Newsletter zu registrieren.

Vorliegende Bedingungen gelten für Computerprogramme und die dazugehörige Dokumentation (zusammen „Software“ genannt) sowie Produkte mit integrierten Computerprogrammen. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen der WAGO („*AVB*“), veröffentlicht unter www.wago.com/at. Im Fall von Widersprüchen oder anderen Unklarheiten gehen die Regelungen des SLV den AVB vor.

I.
Allgemeine Nutzungsbestimmungen

1. *Grundsätzlicher Inhalt des Nutzungsrechtes.* WAGO räumt dem Nutzer nach Maßgabe des vereinbarten Lizenzmodell (s. nachstehende Ziffer 2) sowie der in diesem SLV geregelten Nutzungsbedingungen das nicht-ausschließliche und – soweit nichts anderes vereinbart ist – das zeitlich unbegrenzte und nicht übertragbare Recht ein, die überlassene Software im Objektcode nach Maßgabe dieses SLV selbst zu nutzen. Soweit die Notwendigkeit besteht und nichts anderes vereinbart ist, hat der Nutzer die Software selbst zu installieren und zu konfigurieren (s. Ziffer 12). Die Veränderung der Software und die Übertragung der mit dem jeweiligen Lizenzmodell verbundenen Nutzungsrechte auf Dritte (auch im Wege der Unterlizensierung) sind ausgeschlossen, soweit in diesen Nutzungsbedingungen oder einzelvertraglich nicht ausdrücklich anderes geregelt ist. In einem solchen Fall hat der Nutzer den Dritten zu verpflichten, in die Rechte und Pflichten aus diesem SLV in vollem Umfang einzutreten. Im Übrigen sind die Bestimmungen zum Umfang der Lizenz in Zweifelsfällen eng auszulegen.

2. Lizenzmodelle:

   - „*Einzellizenzen*“ beinhalten das Recht zur Nutzung der Software und des dazugehörigen Lizenzschlüssels auf bzw. mit einem Computer; die zeitlich parallele Nutzung auf weiteren Computern oder mehr als einer Instanz des Webportals ist nicht gestattet.
   - „*Arbeitsplatzlizenzen*“ gewähren das Recht zur Nutzung der Software auf bzw. mit zeitgleich bis zu zwei Computern und umfassen demzufolge zwei dazugehörige Lizenzschlüssel; die zeitlich parallele Nutzung von mehr als zwei Instanzen des Webportals ist nicht gestattet.
   - „*Mehrfachlizenzen*“ gewähren das Recht zur zeitgleichen Nutzung der Software und der Lizenzschlüssel auf bzw. mit einer Zahl von Computern bzw. einer Zahl von Instanzen des Webportals, die der Zahl der erworbenen Lizenzschlüssel entspricht.
   - „*Standortlizenzen*“ gewähren das Recht, die Software und den dazugehörigen Lizenzschlüssel auf bzw. mit einer Vielzahl von Computern an einem Standort des Nutzers zu nutzen.
   - „*Buy-Out-Lizenzen*“ gewähren das Recht des Nutzers, die Software und den dazugehörigen Lizenzschlüssel für eine unbegrenzte Zahl von Computern an einer unbegrenzten Zahl von Standorten des Unternehmens einzusetzen.
   - „Punktelizenzen“ gewähren das Recht zur Nutzung der Software in dem durch die angegebene Punkteanzahl definierten Maße. Je nach Artikel gelten unterschiedliche Kriterien zur Berechnung der benötigten Punkteanzahl. Dies kann beispielsweise die Komplexität des Produktes sein, eine funktionale Skalierung (Anzahl Geräte / Anzahl Verbindungen), eine zeitliche Skalierung sowie auch eine Kombination solcher Kriterien.

3. Klarstellungen:

   - *Befristete Lizenzen*: Soweit ein Lizenzmodell durch das Adjektiv „befristete“ (oder einem vergleichbaren Zusatz) weiter spezifiziert ist, hat die entsprechende Lizenz eine begrenzte zeitliche Gültigkeit, wobei sich die Gültigkeitsdauer (gerechnet ab erstmaliger Installation bzw. Nutzung) aus der konkreten Lizenzbezeichnung ergibt. Befristete Lizenzen können durch entsprechende Lizenzschlüssel verlängert oder in eine unbefristete Lizenz umgewandelt werden. Die Preise der hierfür erforderlichen Lizenzschlüssel richten sich nach dem jeweils aktuellen WAGO-Katalog. Mit Ablauf der Befristung darf die Software nicht mehr benutzt werden.
   - *Buy-Out Lizenzen*: Soweit nicht anders vereinbart, beinhalten Buy-Out Lizenzen auch das

Recht des Nutzers, die Software in seinen Endprodukten einzusetzen, sofern diese Endprodukte WAGO-Automatisierungstechnik enthalten; in diesem Fall ist der Nutzer zur Gestattung von Nutzungsrechten in dem Umfang berechtigt, wie dies für die bestimmungsgemäße Nutzung des Endproduktes erforderlich ist (die Weitergabe des Lizenzschlüssel ist jedoch in keinem Fall gestattet).

- „Computer“ im Sinne dieses SLV meint auch „Controller“ oder andere Geräte mit eingebetteter Software. Für die Übertragung der Lizenz auf einen anderen Computer ist unter Umständen die Mitwirkung von WAGO erforderlich.

II.
Besondere Nutzungsbestimmungen

4. *Softwaretyp*. Erzeugt der Nutzer mit Engineering-Software („E-SW“) eigene Programme oder Daten, die Teile des E-SW enthalten, so hat der Nutzer das lizenzgebührenfreie Recht, diese Teile der E-SW als Bestandteil seiner eigenen Programme oder Daten zu vervielfältigen, zu nutzen oder Dritten zur Nutzung zu überlassen. Bindet der Nutzer Runtime-Software („R-SW“) oder Teile davon in eigene Programme oder Daten ein, so muss der Nutzer vor jeder Installation oder Vervielfältigung – je nachdem was früher erfolgt – der eigenen Programme oder Daten, die R-SW oder Teile davon enthalten, eine Lizenz an der R-SW entsprechend der beabsichtigten Nutzungsart gemäß dem dann gültigen WAGO-Katalog einsetzen. Ist der Softwaretyp vertraglich nicht explizit anders vereinbart, so gelten automatisch die vorstehenden Regelungen für R-SW.

5. *Testversionen*. Testversionen, die ohne Bestellung kostenlos von der WAGO-Website heruntergeladen und installiert bzw. ohne Installation online verwendet werden können, beinhalten das in der Regel auf 30 Betriebstage beschränkte Recht, die Software zu Testzwecken zu nutzen; darüber hinausgehende Rechte sind ausgeschlossen. „Betriebstage“ sind nur solche Kalendertage, an denen die Software mindestens einmal gestartet wird. Das Herunterladen und Installieren sowie die Nutzung von Testversionen erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers. Insbesondere übernimmt WAGO keine Gewähr dafür, dass die Testversion für die von dem Nutzer vorgesehene Anwendung auch tatsächlich geeignet ist. Dessen ungeachtet handelt es sich bei Testversionen um voll funktionsfähige Softwareversionen, bei der alle Funktionen inklusive Download genutzt werden können. Die 30-tägige Evaluierungszeit kann auf Antrag des Nutzers durch eine Testzeitverlängerungslizenz nach freiem Ermessen von WAGO verlängert werden. Entscheidet sich der Nutzer nach Ablauf der Evaluierungszeit für ein bestimmtes Lizenzmodell, so kann er die hierfür erforderliche Lizenz kostenpflichtig erwerben und durch Eingabe des entsprechenden Lizenzschlüssels als Vollversion aktivieren. Für die Vollversion gelten mit ihrer Aktivierung die Regelungen dieses SLV.

6. *„WAGO-Softwarekomponenten“,* die ausdrücklich als „frei“ gekennzeichnet sind oder deren bestimmungsgemäßer Gebrauch bzw. technische Umsetzung den Einsatz auf Fremdsteuerungen erlaubt, berechtigen den Nutzer, die lizensierten Komponenten (insbesondere WAGO-Bibliotheken) in dessen Endprodukten einzusetzen, soweit WAGO-Automatisierungstechnik dergestalt verwendet wird, dass diese aktiv in das Endprodukt eingebunden (und nicht nur anwesend) ist. In diesem Rahmen sind Verknüpfungen mit anderer Software zur Herstellung der Interoperabilität gestattet. Darüber hinausgehende Rechte werden nicht gewährt. Insbesondere ist es dem Nutzer nicht gestattet, herausgelöste Teile der WAGO-Softwarekomponenten zu benutzen und/oder zu vertreiben.

7. *Daten Dritter*. Werden bei dem Einsatz von WAGO-Produkten (Soft- und/oder Hardware) Daten von Dritten verarbeitet oder in sonstiger Weise eingesetzt, ist der Nutzer dafür verantwortlich, dass hierdurch Rechte Dritter nicht verletzt werden. Werden Rechte Dritter verletzt und macht der Dritte hieraus Ansprüche gegen WAGO geltend, ist der Nutzer verpflichtet, WAGO vollumfänglich freizustellen.

III.
Nutzungsbeschränkungen

8. *Nutzungsbeschränkungen*. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften oder anderweitiger Regelungen in diesem SLV ist es dem Nutzer nicht gestattet, **(i)** irgendeinen Teil der Software zu kopieren oder anderweitig zu vervielfältigen (außer im gesetzlich vorgesehenen Umfang zu Sicherungszwecken), **(ii)** die erworbene Software drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen, **(iii)** den Quellcode der Software zu übersetzen, zu analysieren, zu entschlüsseln, umzuwandeln, zu zerlegen oder in irgendeiner Weise anderweitig zu verändern, **(iv)** bestimmungswidrig abgeleitete Werke zu schaffen, die ganz oder teilweise auf der Software basieren, **(v)** Vermerke oder Hinweise auf Urheberrechte oder sonstige geschützte Rechte zu ändern oder zu entfernen, **(vi)** die Software bestimmungswidrig an andere Personen weiterzugeben (etwa zu vermieten, zu verleihen oder zu verleasen) oder **(vii)** die Software in Bereichen mit besonderem Risiko zu verwenden, die einen fehlerfreien Dauerbetrieb erfordern und in denen die Nutzung oder ein Ausfall der Software zu

einer unmittelbaren Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit oder zu erheblichen Sach- oder Umweltschäden führen kann (wie der Betrieb von Kernkraftwerken, Waffensystemen, Luft- und Kraftfahrzeugen).

9. *Klarstellungen*: Es wird klargestellt, (x) dass keine Gewähr dafür übernommen wird, dass die lizensierte Software (inkl. WAGO-Softwarekomponenten) für einen bestimmten Verwendungszweck auch tatsächlich geeignet ist (außer anderes ist ausdrücklich schriftlich vereinbart), (y) dass die vertragskonforme Weitergabe der Software durch WAGO-Großhändler an deren Endkunden keine bestimmungswidrige Weitergabe in Sinne des Unterpunktes (vi) der vorangegangenen Ziffer 8 darstellt und (z) dass der Nutzer von WAGO-Softwarekomponenten nicht berechtigt ist, die lizensierten Komponenten (etwa eine WAGO-Bibliothek) in Endprodukten einzusetzen, in denen WAGO-Automatisierungstechnik nicht aktiv verwendet wird, sondern nur anwesend ist oder gar nicht eingesetzt wird. Zudem wird klargestellt, dass die lizensierte Software nur gemäß den bindenden Vorgaben des dazugehörigen Benutzerhandbuches in jeweils aktueller Fassung verwendet werden darf.

IV.
Fremdsoftwarekomponenten

10. *Open Source Software*. Soweit die Software Open Source Software (nachfolgend auch „OSS“ genannt) enthält, ist diese in der Readme_OSS-Datei der Software (bzw. der dieser entsprechenden Datei) aufgeführt; alternativ wird entsprechende Datei bis drei Jahre nach dem Erwerb des Produktes auch Online bzw. per Download-Link oder E-Mail zur Verfügung gestellt. Dasselbe gilt für den dazugehörigen Quellcode.

    Der Nutzer ist berechtigt, die Open Source Software gemäß den jeweils geltenden OSS-Lizenzbedingungen über den bestimmungsgemäßen Gebrauch hinaus zu nutzen, wenn er mit den jeweiligen Rechtsinhabern Lizenzverträge unter den Bedingungen der jeweiligen Open Source-Lizenz abschließt. Diese OSS-Lizenzbedingungen sind der Software beigefügt und gelten im Verhältnis zu den Rechteinhabern vorrangig vor diesem SLV und den AVB der WAGO, insbesondere in Bezug auf etwaige Copyleft-Effekte. Die OSS-Lizenzbedingungen gelten auch vorrangig, soweit diese dem Nutzer aufgrund der Verbindung von OSS-Komponenten mit proprietären Komponenten bestimmte Nutzungsrechte auch in Bezug auf die proprietären Komponenten einräumen bzw. solche Nutzungsrechte nach den OSS-Lizenzbedingungen von WAGO einzuräumen sind.

    WAGO wird den OSS-Quellcode auf Verlangen des Nutzers oder eines Dritten gegen Zahlung eines entsprechenden Aufwendungsersatzes zur Verfügung stellen, soweit die Lizenzbedingungen für die OSS eine solche Herausgabe des Quellcodes vorsehen. Ein entsprechendes Verlangen ist zu richten an:

    WAGO Support Österreich
    Phone: + 43 1 615 07 80 555
    Email: support.at@wago.com

11. *Third Party Software*. Die Software kann neben OSS auch kommerzielle Fremdlizenzsoftware enthalten, d.h. Software, die nicht von WAGO selbst entwickelt wurde, sondern die WAGO von Dritten lizenziert bekommen hat.

V.
Installation der Software

12. *Einrichtung der Software*. WAGO liefert dem Nutzer die Software vereinbarungsgemäß entweder auf einem Datenträger, per Download oder als Bestandteil des Produktes bzw. stellt einen Online-Zugang bereit. Installation und Konfiguration (falls erforderlich) obliegen dem Nutzer. Während der Aktivierung sendet die Software Informationen zur Software und ggfs. zum Computer des Nutzers an WAGO; Einzelheiten dazu in der Datenschutzerklärung unter www.wago.com/at/datenschutz. Wenn der lizenzierte Computer bzw. das Webportal mit dem Internet verbunden ist, stellt die Software für die Aktivierung automatisch eine Verbindung mit WAGO her, soweit dies für die Installation der jeweiligen Software erforderlich ist.

13. *Datenverwendung*. WAGO verwendet die Daten, die sie durch die Softwarefeatures erhebt, um die Software zu aktualisieren oder zu korrigieren sowie eigene Produkte und Leistungen anderweitig zu verbessern. Unter bestimmten Umständen gibt WAGO sie auch an andere weiter. Beispielsweise gibt WAGO Fehlerberichte an relevante Hardware- und Softwareanbieter weiter, damit sie mit Hilfe dieser Daten die Nutzung von WAGO-Produkten für ihre Produkte verbessern können. Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, dass WAGO berechtigt ist, die Daten, wie in der Datenschutzerklärung (veröffentlicht unter www.wago.com/at beschrieben, zu verwenden und offenzulegen. Wenn der Computer bzw. das Webportal mit dem Internet verbunden wird, stellen einige Features der Software möglicherweise eine Verbindung mit Computersystemen von WAGO oder von Serviceprovidern her, um Daten zu senden oder zu empfangen. Der Nutzer erhält womöglich nicht immer einen gesonderten Hinweis, wenn die Verbindung hergestellt wird. Wenn der Nutzer sich entscheidet, eines dieser Features zu verwenden, erklärt er sich damit

einverstanden, diese Daten bei Verwendung dieser Features zu senden oder zu empfangen; diese Features können vom Nutzer deaktiviert werden.

14. *Aktualisierungen*. Wenn der Nutzer die durch diesen SLV erfasste Software als Aktualisierung einer bestehenden Software installiert bzw. das Webportal aktualisiert wird, dann ersetzt die Aktualisierung die ursprüngliche Software, die aktualisiert wird. Soweit die OSS-Lizenzbedingungen nicht anderes ausdrücklich vorsehen, behält der Nutzer keine Rechte an der ursprünglichen Software, nachdem er die Aktualisierung ausgeführt hat, und er ist nicht berechtigt, sie auf irgendeine Weise weiterhin zu verwenden oder zu übertragen. Wenn der Nutzer die entsprechende Funktion aktiviert hat, führt die Software möglicherweise in regelmäßigen Abständen bei WAGO eine Überprüfung auf Aktualisierungen der Software durch. Wenn Aktualisierungen gefunden werden, werden diese möglicherweise automatisch auf dem lizenzierten Computer heruntergeladen und installiert; der Nutzer kann die Aktualisierungen auch manuell von der WAGO-Webseite laden und installieren.

15. *Lizenzkontrollrechte*. Der Nutzer wird WAGO auf Verlangen gestatten, den ordnungsgemäßen Einsatz der Software zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Nutzer die Software im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt; dies gilt nicht, wenn eine solche Überprüfung nach den einschlägigen OSS-Lizenzbedingungen unzulässig wäre oder der Nutzer WAGO auf Verlangen innerhalb angemessener Frist die Ergebnisse eines Selbstaudits verbindlich mitteilt. Ergibt die Prüfung bzw. Mitteilung eine vertragswidrige Nutzung der Software durch den Nutzer, so ist WAGO berechtigt, dem Nutzer dafür eine pauschale Entschädigung in Höhe der Lizenzgebühren, die gemäß aktueller Preisliste für die weitergehende Nutzung anfallen, in Rechnung zu stellen. Weiterhin hat der Nutzer die angemessenen Kosten der Prüfung zu tragen. Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatz-anspruches bleibt vorbehalten.

VI
Haftung für Sachmängel

16. *Sachmängel*. Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Beschaffenheit der Software von der Produktbeschreibung in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verfügbaren Dokumentation zum Nachteil des Nutzers abweicht; insoweit besteht Einigkeit, dass geringfügige und unbedeutende Abweichungen unbeachtlich sind, da es unmöglich ist, Software so zu entwickeln, dass sie alle Anforderungen bei der Anwendung ohne Fehler erfüllen kann. Für die Nutzung mit anderen als WAGO-Produkten ist die WAGO-Software nicht geeignet, sofern sich dies nicht aus der Produktbeschreibung bzw. der Darbietung des Produktes durch WAGO ergibt (wie bspw. beim ***e!****COCKPIT*). Angaben zur Beschaffenheit bzw. Einsatzmöglichkeiten der Software in außervertraglichen Quellen (einschließlich Handbüchern und Werbetexten) stellen keine verschuldensunabhängigen Zusicherungen dar, auch wenn diese dort als Garantien bezeichnet werden.

    WAGO-Planungs- und WAGO-Konstruktionssoftware dient lediglich der besseren Visualisierung und entbindet den Nutzer nicht von der Pflicht, die Zulässigkeit und Funktionsfähigkeit des jeweiligen Planungsergebnisses mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen und auf die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik sowie der gesetzlichen Bestimmungen und DIN-Normen zu achten. Für fehlerhafte oder unvollständige Eingaben sowie für falsche Material- oder Komponentenwahl bei Benutzung der WAGO-Planungs- und WAGO Konstruktions-software ist WAGO nicht verantwortlich. Für die Planung mit anderen als WAGO-Produkten ist die WAGO-Software nicht geeignet.

17. *Gewährleistung bei endgültiger Überlassung der Software*. Die Haftung für Sachmängel von Software, die dem Nutzer endgültig überlassen worden ist, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die für den Kauf wie folgt modifiziert werden:

    Mängel der Software, deren Ursachen bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlagen, wird WAGO nach eigener Wahl unentgeltlich nachbessern oder neu liefern. Bei Mängeln von Software, bei der WAGO im Besitz des Source Code und berechtigt ist, diesen zu ändern, beseitigt WAGO etwaige Mängel nach eigener Wahl entweder durch Überlassung eines neuen Ausgabestandes der Software, in dem nur der Fehler beseitigt ist oder durch Überlassung einer Aktualisierung, in der auch der Fehler beseitigt ist. Bei Mängeln von Software, bei der WAGO nicht im Besitz des Source Codes oder nicht berechtigt, diesen zu nutzen, beseitigt WAGO den Mangel wie folgt: Ist WAGO im Besitz einer Aktualisierung oder kann WAGO mit verhältnismäßigem Aufwand eine Aktualisierung bereitstellen, beseitigt WAGO den Fehler durch Überlassung der Aktualisierung.

    Mängelrügen sind unverzüglich in schriftlicher Form oder in Textform zu erheben. WAGO ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Die Mangeldiagnose und -beseitigung erfolgt entweder bei WAGO oder am Installationsort der Software. Für lizenzgebührenfreie Software haftet WAGO jedoch nur bei Vorsatz, Arg-

list oder grober Fahrlässigkeit. Ansprüche auf Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung) verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Nutzer vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern.

18. *Ansprüche des Kunden bei vorübergehender Überlassung der Software*. Die Haftung für Sachmängel von Software, die dem Nutzer nur vorübergehend überlassen worden ist, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die für die Miete wie folgt modifiziert werden:

    Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl von WAGO ausschließlich durch kostenfreie Nachbesserung oder Neulieferung. Eine Kündigung des Kunden wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn WAGO ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese endgültig fehlgeschlagen, von WAGO verweigert worden oder für den Kunden unzumutbar ist. Auch in diesem Fall sind Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen.

19. *Gemeinsame Ausschlusstatbestände*. Ansprüche des Kunden unter vorstehenden Ziffern 16 bis 18 bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßen Gebrauchs (einschließlich der Nichtbeachtung der Vorgaben im Produkthandbuch oder der übrigen Produkt-dokumentation), fehlerhafter bzw. nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Mängelansprüche sind insbesondere aus-geschlossen, soweit in den zum Produkt gehörenden Release Notes auf funktionale Einschränkungen hingewiesen wurde. Ansprüche wegen Mängeln bestehen überdies nur dann, wenn diese reproduzierbar sind. Nimmt der Kunde oder ein Dritter unsachgemäße Änderungen an der Software vor oder erweitert er die Software über Schnittstellen, so bestehen für solche Änderungen oder Erweiterungen und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.

VII.
Haftung für Rechtsmängel

20. *Rechtsmängel*. WAGO überlässt die dem Nutzer die Software im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter (im Folgenden: „Schutzrechte“). Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vertragsgemäß genutzte Software gegen den Nutzer berechtigte Ansprüche erhebt, gewährleistet WAGO gegenüber dem Nutzer wie folgt:

21. *Ansprüche des Kunden*. WAGO wird nach eigener Wahl für die betreffende Software auf eigene Kosten entweder ein Nutzungsrecht erwirken, die Software so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, Antrag auf Löschung bzw. Widerruf stellen oder austauschen. Ist dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Vorstehende Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Nutzer WAGO über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich oder in Textform unterrichtet, eine Verletzung nicht anerkennt und WAGO alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Nutzer die Nutzung der Software aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

22. *Ausschlusstatbestände*. Ansprüche des Nutzers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechts-verletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Kunden sind überdies ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Nutzers oder durch eine von WAGO nicht freigegebene Anwendung verursacht wird. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, wenn die Software vom Nutzer verändert oder erst zusammen mit nicht von WAGO gelieferten Produkten schutzrechtsverletzend eingesetzt wird. Weitergehende oder andere als die in den Ziffer 20 bis 22 geregelten Ansprüche des Nutzers gegen WAGO und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

23. *Verjährung*. Bei endgültiger Überlassung der Software verjähren Ansprüche des Nutzers in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn.

VIII.
Gesamthaftung

24. *Allgemeine Haftungsbegrenzung*. WAGO haftet dem Kunden vollumfänglich (a) bei Vorsatz, Arglist oder grober Fahrlässigkeit, (b) bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie (c) bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und in weiteren Fällen gesetzlich zwingender Haftung. Soweit WAGO eine Garantie oder das Beschaffungsrisiko übernommen hat, haftet WAGO in diesem Umfang.

Bei der nicht vorsätzlichen oder nicht grob fahrlässigen Verletzung von Kardinalspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf) ist die Haftung WAGOs auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Vorstehende Regelungen zur Gesamthaftung gelten auch für die von WAGO eingesetzten gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Organe.

25. *Besondere Haftungsbegrenzungen*: Bei nur vorübergehender Überlassung der Software haftet WAGO für sonstige Fälle leichter Fahrlässigkeit begrenzt auf das Sechsfache der monatlichen Miete. Die verschuldensunabhängige mietrechtliche Haftung wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen.

    Bei der kostenlosen Überlassung von Software (Schenkung, Leihe) gelten die gesetzliche Haftungsprivilegierungen im Zusammenhang mit unentgeltlichen Vertägen. Diese gehen den Regelungen in Ziffer 24 vor.

26. Im Übrigen wird die Haftung von WAGO für Datenverlust in den Fällen der vorstehenden Ziffern 24 und 25 auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Klarstellend ist der Nutzer dafür verantwortlich, Sicherheitsproblemen hinsichtlich seiner eigenen Systeme und Daten vorzubeugen, einschließlich der auf den Systemen des Nutzers gehosteten Software. Die Verantwortung des Nutzers umfasst insbesondere auch den Schutz vor unerwünschten Eindringlingen wie Malware, Viren, Spyware oder Trojaner.

IX.
Beweislast
und Information über Sicherheitsmängel

27. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den Regelungen in den vorstehenden Ziffern 16 bis 26 weder beabsichtigt noch verbunden.

28. Im Übrigen informiert WAGO (unter www.wago.com/security) bei Bedarf über sicherheitsrelevante Umstände, die erst nach Inverkehrbringen der Software bekannt geworden sind. Dort gegebene Sicherheitshinweise haben ausschließlich technisch-informatorischen Charakter; die vertraglichen Abreden bleiben hiervon unberührt. Sofern der Kunde darüber hinaus Sicherheitslücken selbst identifiziert, ist er verpflichtet, WAGO über seine Feststellungen vertraulich zu informieren und diese Dritten gegenüber geheim zu halten, bis die Sicherheitslücke geschlossen und ein entsprechender Sicherheitshinweis von WAGO bekannt gegeben worden ist. Entsprechende Informationen können WAGO auch über security@wago.com zugeleitet werden.

X.
Schlussbestimmungen

29. Dieser SLV unterliegt dem österreichischem Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich der Kündigung dieser Vereinbarung, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

30. Sollte eine der Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die betroffene Bestimmung ist durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die den mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Regelungszielen am nächsten kommt. Gleiches gilt bei etwaigen Vertragslücken.

31. Dieser SLV steht in verschiedenen Sprachversionen zur Verfügung. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten gilt ausschließlich die deutsche Sprachfassung.